

2. Quartal 2020  
der



# KREISEL

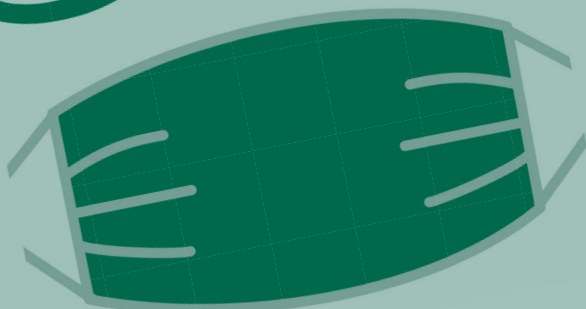
Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

## Corona Neuigkeiten

- Steuerliche Behandlung der Corona-Maßnahmen
- Absenkung der Umsatzsteuersätze
- Corona-Krise: Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer?
- Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen möglich

## Schwerpunkt-Themen

- Informationen zur Vorabpauschale und Teilfreistellung
- Pflegeleistungen im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a EStG



## Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial .....	3
-----------------	---

## Schwerpunktt Themen

Informationen zur Vorabpauschale und Teilfreistellung .....	4
Pflegeleistungen im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a EStG .....	5

## Corona Neuigkeiten

Steuerliche Behandlung der Corona-Maßnahmen .....	7
Absenkung der Umsatzsteuersätze .....	7
Corona-Soforthilfe-Maßnahmen zu unrecht erhalten .....	8
Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen .....	9
Corona-Krise: Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer? .....	10
Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei steuerlichen Maßnahmen .....	10
Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer .....	11
Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen möglich .....	11
Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgelt bei behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen .....	12
Unternehmen, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften weiterhin handlungsfähig .....	12
Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen .....	12
Unterstützung für Gastronomie .....	13
Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise .....	13
Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld verlängert .....	13

## Fachliche Mitteilungen

### Für Steuerzahler

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Abwasserkanals .....	14
Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken .....	14
Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung .....	14
Krankheitskosten aufgrund Wegeunfalls als Werbungskosten abziehbar .....	14
Weiterverkauf von Tickets für das Champions League-Finale als privates Veräußerungsgeschäft .....	15
Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer .....	15

### Für Unternehmer und Unternehmen

Lohnsteuerliche Behandlung einer BahnCard durch Arbeitgeber .....	16
Wann entsteht für einen Arbeitnehmer ein Phantomlohn? .....	16
Gravierende Mängel bei der Kassenführung führen zu Hinzuschätzung .....	17
Pkw-Überlassung an Arbeitnehmerhegattin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben .....	17

### Für Vereine

Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen .....	18
--	----

Leistungsangebot .....	20
------------------------	----

## Liebe Leserinnen und Leser,

Corona und die Folgen beschäftigen uns seit Monaten und werden dies voraussichtlich auch die nächsten Wochen, Monate und ggfs. Jahre tun.

Die Regierung hat nunmehr folgende steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen angekündigt:

- ◆ Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- ◆ Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- ◆ Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- ◆ Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- ◆ Der steuerliche Verlustrücktrag wird für das Jahr 2020 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- ◆ Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- ◆ Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- ◆ Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- ◆ Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- ◆ Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.
- ◆ Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Wie zeitnah die Ankündigungen verabschiedet werden bleibt abzusehen. Insbesondere die Senkung der Umsatzsteuer wird viele Unternehmer vor technische bzw. Umsetzungsprobleme im Rahmen der Rechnungstellung und der Buchführung stellen und etliche Abgrenzungsprobleme mit sich bringen. Insbesondere da es sich um eine zeitlich befristete Senkung handelt. Diese wird uns auch noch Jahre später – im Rahmen von Betriebsprüfungen – beschäftigen.

Näheres zu einzelnen Regelungen finden Sie in dieser Ausgabe. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Ihnen einen schönen Sommer und bleiben Sie gesund!

Ihr PHC Team im Juli 2020

## Informationen zur Vorabpauschale und Teilfreistellung

Seit der Investmentsteuerreform zum 01. Januar 2018 wird für inländische und ausländische Investmentfonds, die keine oder nur eine geringe Ausschüttung im Kalenderjahr vorgenommen haben, eine sogenannte Vorabpauschale als Besteuerungsgrundlage angesetzt. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei der Vorabpauschale um eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen des Fondsvermögens. Die Gewinne sollen möglichst jährlich und nicht erst bei der Veräußerung der Anteile besteuert werden. Werden Anteile später vom Anleger veräußert, sind die bis dahin versteuerten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abzuziehen, wodurch eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Durch die Vorabpauschale erfolgt eine Mindestbesteuerung auf Anlegerebene in Höhe des sogenannten Basisertrages. Der Basisertrag für 2019 beträgt 70% des für 2019 festgesetzten Basiszinssatz von 0,52% (entspricht 0,36%).

Die Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2019 ist zum 02. Januar 2020 als Ertrag anzusetzen soweit:

- ◆ der Fonds in 2019 eine ausreichende Wertsteigerung erzielt hat und
- ◆ die Fondsausschüttungen in 2019 niedriger als der berechnete Basisertrag waren.

Eine Vorabpauschale wird nicht berücksichtigt wenn:

- ◆ ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt (nur im Privatvermögen)
- ◆ noch nicht errechnete Verluste vorhanden sind (nur im Privatvermögen)
- ◆ eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wurde.

Die Vorabpauschale ist nicht direkt an das Finanzamt zu zahlen. Sie ist ein Steuerertrag ohne Geldfluss und Grundlage für die Besteuerung. Den Steuerabzug nimmt die depotführende Stelle vor. Diese darf die abzuführenden Beträge direkt vom Girokonto oder einem anderen Einlagekonto des Anlegers einziehen. Aufgrund der Besteuerung bestimmter inländischer Erträge auf Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer, soll eine Teilfreistellung die steuerliche Vorbelastung des Fonds ausgleichen. Die Investmenterträge (u.a. Vorabpauschalen) werden deshalb beim Anleger teilweise von der Besteuerung freigestellt.

Es ergeben sich folgende Teilfreistellungen für die jeweiligen Kapitalanlagen natürlicher Personen im Privatvermögen:

- ◆ Aktienfonds (mehr als 50% in Kapitalvermögen angelegt) **30 %**
- ◆ Mischfonds (mehr als 25% in Kapitalvermögen angelegt) **15 %**
- ◆ Immobilienfonds (mehr als 50% in Kapitalvermögen angelegt) **60 %**

Investmenterträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, sind in der Steuerbescheinigung als Teil der Kapitalerträge enthalten und werden grundsätzlich nicht gesondert ausgewiesen. Die Teilfreistellung wird bereits vom Kreditinstitut der einbehaltenen Stelle berücksichtigt, sodass nur die Nettobeträge in der Steuerbescheinigung angegeben sind.

### Beispiel:

Max Mustermann wohnhaft in Hannover hat für 40.000 Euro in 2007 Anteile an dem Publikumsfonds „UniD“ – der fortlaufend 60% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegt – erworben. Er hält die Anteile im Privatvermögen. Der Rücknahmepreis der Anteile betrug am 31.12.2018 = 150.000 Euro und zum 31.12.2019 = 152.000 Euro. Am 10.12.2019 veräußert er seine Anteile für 153.000 Euro.

## Berechnung der Vorabpauschale 2019 und Besteuerung der Veräußerung

Rücknahmewert am 01.01.2019	150.000 Euro
Rücknahmewert am 31.12.2019	<u>152.000 Euro</u>
Wertsteigerung	2.000 Euro
70% des Basiszinssatzes (2019 = 0,52%) = 0,36%	
x Rücknahmewert am 01.01.2019 (150.000 Euro)	540,00 Euro
./. Ausschüttungen 2019	<u>0,00 Euro</u>
<b>Vorabpauschale</b>	<b>540,00 Euro (höchstens 2.000 Euro)</b>

./. Teilfreistellung (bei Aktienfonds 30%) 162,00 Euro

**zu versteuernder Betrag 378,00 Euro**

### Ermittlung des fiktiven Gewinns

Rücknahmepreis am 31.12.2018	150.000 Euro
./. Anschaffungskosten 2007	<u>40.000 Euro</u>
<b>fiktiver Veräußerungsgewinn</b>	<b>110.000 Euro</b>

### Veräußerung am 10.12.2019

Veräußerungspreis	153.000 Euro	
./. Rücknahmepreis am 31.12.2018	<u>150.000 Euro</u>	3.000 Euro
+ fiktiver Veräußerungsgewinn		<u>110.000 Euro</u>
Veräußerungsgewinn		113.000 Euro
./. steuerfreie Wertveränderungen		<u>110.000 Euro</u>
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn		3.000 Euro
./. Teilfreistellung (bei Aktienfonds 30%)		900 Euro
./. Vorabpauschale		<b>540 Euro</b>
./. Freibetrag (bis 100.000 Euro)		<u>1.560 Euro</u>
<b>zu versteuern</b>		<b>0 Euro</b>

Der verbleibende Freibetrag (98.440 Euro) ist gesondert festzustellen.

Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Steuerfachangestellter - Marcus Faulhaber

## Pflegeleistungen im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a EStG

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 EStG gehören Tätigkeiten, die mit der eigenen Haushaltsführung im Zusammenhang stehen. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich durch die Aufwendungen des Steuerpflichtigen um 20 %, höchstens aber um 4.000 €. Die Steuerermäßigung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn die Aufwendungen nicht bereits als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. So soll verhindert werden, dass eine doppelte steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen stattfindet. Zudem sind der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung notwendig. Zu den Leistungen gehören die Tätigkeiten, die Mitglieder des privaten Haushalts selbst erledigen oder für die fremde Dritte beauftragt werden. In der Regel gehören personenbezogene Dienstleistungen wie z.B. Frisör- oder Kosmetikleistungen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, auch wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Werden diese Leistungen allerdings

im Leistungskatalog der Pflegeversicherung geführt, können sie als Pflege- und Betreuungsleistungen berücksichtigt werden. Eine Feststellung und ein Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen aus der Pflegekasse sind hierbei nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Dienstleistung zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Grundpflege) in Anspruch genommen wird. Die Steuerermäßigung steht auch anderen Personen zu, falls diese für die Dienstleistung aufkommen. Da die Steuerermäßigung gem. § 35a EStG haushaltsbezogen ist, kann die Ermäßigung allerdings nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, sind die Aufwendungen um eine zumutbare Belastung zu kürzen. Die somit nicht ansetzbaren Kosten können als Steuerermäßigungen im Rahmen des § 35a EStG berücksichtigt werden. Sobald bei der Heimunterbringung aufgrund von Pflegebedürftigkeit der eigene Hausstand aufgegeben wird, sind die Kosten für die Heimunterbringung um eine Haushaltsersparnis zu kürzen. Da dieser Betrag ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden kann, urteilte das Finanzgericht Niedersachsen und entschied, dass die nicht als außergewöhnliche Belastung zu be-

rücksichtigende Haushaltsersparnis ebenfalls als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen des § 35a EStG berücksichtigt werden kann. Gegen dieses Urteil ist allerdings ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Allerdings gibt es gerade im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen und haushaltsnahen Dienstleistungen viele individuelle Sachverhalte, welche berücksichtigt und bewertet werden müssen.

Falls Sie weitere Fragen zu diesem komplexen Thema haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir würden uns freuen!

Ihr Steuerfachwirt – Niklas Dittert

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Steuerliche Behandlung der Corona-Maßnahmen

Die Corona-Soforthilfe wurde zum Teil recht schnell und unbürokratisch an Kleinunternehmen sowie an sogenannte Solo-Selbstständige ausbezahlt. Wenigen ist allerdings bekannt, wie und ob die erhaltenen Zahlungen zu versteuern sind. Die Soforthilfe unterliegt der Ertragsteuer und ist als Einnahme im Rahmen der Gewinnermittlung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Für die evtl. Berechnung einer Vorauszahlung bleibt die gezahlte Soforthilfe allerdings unberücksichtigt. Die Soforthilfe ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Die jeweiligen auszahlenden Behörden sind dazu verpflichtet, dem Finanzamt auf Rückfrage sowie auch von Amts wegen die Empfänger der Zahlungen sowie die Höhe der gewährten Zahlung mitzuteilen. Wir möchten Sie daher bitten, die entsprechenden Unterlagen über evtl. gezahlte Corona-Soforthilfe den Unterlagen zur Erstellung Ihrer Steuererklärungen beizufügen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Steuerfachangestellter – Joachim Weissenberg

## Absenkung der Umsatzsteuersätze

Für alle Unternehmer:

Die Große Koalition hat sich am 3.6.2020 zur Bewältigung der Corona-Krise auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

**Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:**

Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen

**Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen. Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen**

Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- ◆ Bei Anzahlungen, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Entsprechendes gilt für Anzahlungen, die zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 vereinnahmt werden und für die die Schlussrechnung nach dem 31.12.2020 erstellt wird.
- ◆ Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- ◆ In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- ◆ Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden

kann, aber vom leistenden Unternehmer trotzdem ans Finanzamt abzuführen ist.

- ◆ Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll. Soweit sogenannte „Dauerrechnungen“ vorliegen, sind diese anzupassen.

### **Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:**

- ◆ Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von dieser Steuersenkung allerdings ausgenommen, für diese greift vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 die Ermäßigung von 19 % auf 16 %.
- ◆ Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (Speisen/Verzehr im Restaurant – nicht außer Haus) gelten somit folgende Steuersätze:
  - Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
  - Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
  - Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
  - Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

## **Corona-Soforthilfe-Maßnahmen zu unrecht erhalten**

Die Corona-Soforthilfe-Anträge des Bundes und des Land Niedersachsen konnten bis zum 31.05.2020 gestellt werden. Die Soforthilfe wurde schnell und vermeintlich unkompliziert umgesetzt. Die sachliche Prüfung jedes Antrags und die Entscheidung über die Bewilligung wurden von den Bundesländern übernommen. Des Weiteren sind die Bundesländer verpflichtet geeignete Maßnahmen zu treffen, um Missbrauch zu verhindern und aufzudecken. Der Antragsteller hat seinen voraussichtlichen Liquiditätsengpass prognostiziert. Dieser wird auf der Basis seines voraussichtlichen Umsatzes sowie des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate ermittelt. Die Höhe der Billigkeitsleistung (Einmalzahlung) ermittelt sich aus der Unternehmensgröße sowie aus dem Liquiditätsengpass. Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt nach stichprobenartiger Überprüfung und Bewilligung unter Vorbehalt auf Basis der Anträge. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, als im Rahmen des Soforthilfe beantragt, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Außerdem kann es - vor allem durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen, weiteren Entschädigungsleistungen oder Versicherungsleistungen - zu einer Überkompensation (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) kommen. Die nachträgliche Überprüfung der Anträge, ob eine Überkompensation oder gar Betrug vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020 oder durch andere Maßnahmen, erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im Original aufzubewahren und für eine Prüfung bereitzustellen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen. Auch die Einbehaltung von entstandenen Überkompensationen kann zur Strafverfolgung führen.



Die Soforthilfe ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden über die jeweils gewährte Soforthilfe des Leistungsempfängers informieren. Eine weitere finanzielle Entlastung für die Unternehmen ist und war die Stundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Hier ist es wichtig, dass am Ende des Jahres Anpassungen der Vorauszahlungen beantragt werden, wenn der Gewinn höher ausfällt als vorerst aufgrund von Corona angenommen. Andernfalls könnte dem Steuerpflichtigen leichtfertige Steuerverkürzung (Steuerhinterziehung) vorgeworfen werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Steuerfachangestellte - Marina Burre

## Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen in der Corona-Krise

Um den mit der Ausbreitung des Corona-Virus verbundenen Herausforderungen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt wirksam entgegenzutreten, hat die Bundesregierung am 10. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde schon am 13. März verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterzeichnet. Es soll im April 2020 in Kraft treten zunächst bis Ende 2020 gelten.

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- ◆ Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
  - ◆ Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
  - ◆ Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.
- Gleichzeitig will das Bundesfinanzministerium eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern.
- ◆ Den Finanzbehörden soll die Gewährung von Stundungen von Steuerschulden erleichtert werden.
  - ◆ Bei Unternehmen, die unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, soll bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet werden.
  - ◆ Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, sollen erleichtert werden.
- Das Ministerium habe die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern eingeleitet. Zudem wurde ein unbegrenztes Kreditprogramm für Unternehmen angekündigt.
- ◆ Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.

## Corona-Krise: Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer?

Ob Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, hängt zunächst davon ab, ob ein „Arbeitszimmer“ im steuerrechtlichen Sinn zur Verfügung steht. Es muss sich um einen separaten Raum handeln. Ein Schreibtisch im Schlafzimmer oder Wohnzimmer genügt nicht. Ebenso ist ein Raum, der auch als Gästezimmer dient, kein „Arbeitszimmer“. Wenn in Zeiten von Corona ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber empfohlen bekommen hat, in den nächsten Tagen/Wochen von Zuhause zu arbeiten, das Bürogebäude aber nach wie vor offen ist, könnte er also auch an seinen üblichen Arbeitsort gehen. Wer aber lieber im Homeoffice arbeitet, kann „keinen“ Werbungskostenabzug geltend machen, da ein anderer Arbeitsplatz vorhanden und zugänglich wäre. Muss jedoch ein Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers in den nächsten Tagen/Wochen von Zuhause aus arbeiten, weil das Bürogebäude abgesperrt ist und es keiner betreten darf, ist ein Werbungskostenabzug möglich, da kein anderer Arbeitsplatz zugänglich ist.

## Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei steuerlichen Maßnahmen

Durch das Coronavirus sind beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Um unbillige Härten bei den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zu vermeiden, wird ihnen bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei Vorauszahlungen für Steuern durch Anpassungen entgegengekommen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu Folgendes mitgeteilt:

- ◆ Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Zu beachten ist: Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.
- ◆ Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

- ◆ Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne des ersten Punkts abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

## Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen in der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung, genauso wenig Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet. Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvorgünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

## Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen möglich

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben gleichlautende Erlasse zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gilt Folgendes: Das Finanzamt kann bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Wenn das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vornimmt, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

## Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgelt bei behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen

Wenn ein Arbeitnehmer Adressat einer behördlichen Maßnahme ist, wie z. B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Das Bundesarbeitsministerium weist darauf hin, dass aus Sicht des Bundesgerichtshofs in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen kann, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BGH-Az.: III ZR 43/77, hier: für höchstens 6 Wochen). In Fällen, in denen die gesetzliche Regelung durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

## Unternehmen, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften weiterhin handlungsfähig

Die vom Deutschen Bundestag anlässlich der Corona-Krise beschlossene gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen sichergestellt wird, trat am 28. März 2020 in Kraft und gilt bis Ende 2021: Erstmals sind virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften möglich. Damit können die betroffenen Rechtsformen, also etwa Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und bleiben so handlungsfähig.

## Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen

Arbeitgeber können durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert sein, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen fristgerecht abzugeben. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 22.04.2020 erklärt:

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

## Unterstützung für Gastronomie

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten soll von 19 auf 7 Prozent abgesenkt werden. Ziel ist es, das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung zu unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen zu mildern. Die Regelung soll ein Jahr lang gelten: vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.

## Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise

Die Belastungen des Arbeitsmarktes durch die Corona-Krise sollen weiter abgefedert werden: Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem sog. Sozialschutz-Paket II zugestimmt. Es sieht u. a. eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes vor.

Folgende Erhöhungen wurden beschlossen:

- ◆ Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.
- ◆ Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- ◆ Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

### Hinweis:

Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 geleistet haben, sollen steuerfrei bleiben. Voraussetzung soll sein, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht

übersteigen. Werde mehr gezahlt, müsse nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in den Bundestag eingebracht und zügig behandelt werden.

## Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld verlängert

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird - wenn der Anspruch schon vor dem 31.12.2019 bestand - von 12 auf 21 Monate bis längstens 31.12.2020 verlängert. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 beschlossen. Bislang galt, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Dauer von zwölf Monaten beschränkt ist. Jedoch waren in der Vergangenheit bei rückläufiger Konjunktur schon etliche Unternehmen gezwungen gewesen, wegen gesunkener Kapazitäten auch ihr Arbeitsvolumen zu reduzieren und Kurzarbeit anzumelden sowie Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Folge: Werden solche Unternehmen nunmehr auch noch massiv von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, ist das Risiko groß, dass die zwölfmonatige Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld noch während der Corona-Pandemie ausläuft. Dann müsste das Unternehmen erst drei Monate warten, um erneut Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen zu können. Hierauf hat das Bundesarbeitsministerium nun mit der Verlängerung der Bezugsdauer reagiert („Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ - KugBeV).

- ◆ Für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, wird über die normale Bezugsdauer von zwölf Monaten hinaus die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate verlängert.
- ◆ Die Bezugsdauer gilt längstens bis 31.12.2020.
- ◆ Die geänderte Verordnung ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeit betrifft nicht im Kern „Corona-geschädigte“ Unternehmen, sondern solche, die bereits vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und deshalb Kurzarbeit anmelden mussten.

## Steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Abwasserkanals

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-) Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind. Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation seien demgegenüber - als Werbungskosten oder Betriebsausgaben - sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstellungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen. Die Kläger hatten im Zuge des Abrisses eines Einfamilienhauses und Neubaus eines zur Vermietung vorgesehenen Zweifamilienhauses Aufwendungen als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht. Die Kosten waren für die verpflichtende Erneuerung des durch Wurzeleinwuchs beschädigten Anschlusskanals vom auf dem eigenen Grundstück befindlichen Schacht bis hin zum sich auf den öffentlichen Grund unter der Straße befindlichen Hauptkanal angefallen. Der Bundesfinanzhof war hingegen der Ansicht, dass die Kläger diese nur als Herstellungskosten absetzen konnten.

## Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken

Bei der Übertragung eines Grundstücks unter Nießbrauchsvorbehalt hat der Nießbrauchsberechtigte das Recht an allen Nutzungsmöglichkeiten, d. h. er kann das Grundstück selbst bewohnen oder darauf einen Betrieb ausüben, aber auch das Grundstück ganz oder teilweise vermieten. Die laufenden Kosten hat er zu tragen, außergewöhnliche Erhaltungsaufwendungen und außergewöhnliche öffentliche Lasten (z. B. Erschließungsbeiträge) muss der Eigentümer übernehmen. Handelt es sich um einen Vorbehaltsnießbrauch zu Gunsten des bisherigen Eigentümers und erfolgt die Übertragung unentgeltlich, dann kann der Nießbrau-

cher die Absetzung für Abnutzung (AfA) weiterführen, wie bisher als Eigentümer. Bei einem Zuwendungsnießbrauch hat der Nießbraucher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude getragen und kann keine AfA abziehen. Der Grundstückseigentümer ebenfalls nicht, weil er keine Einkünfte aus dem Grundstück erzielt. Mit dem Ende des Nießbrauchs durch den Tod des Berechtigten geht die ursprüngliche AfA-Basis auf den Eigentümer über, der die AfA weiterführen kann.

## Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung

Wer eine selbst genutzte Immobilie von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lässt, kann ab diesem Jahr eine Steuerförderung erhalten, wenn das Fachunternehmen eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Dafür muss ein „amtlicher Vordruck“ verwendet werden, den das Bundesfinanzministerium aktuell veröffentlicht hat. Die Steuerermäßigung gilt für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, insgesamt maximal 40.000 Euro. Allerdings wird der Abzug von der Steuerschuld über drei Jahre verteilt. In dem Jahr, in dem die Baumaßnahme fertiggestellt wurde, sowie im folgenden Kalenderjahr können bis zu 7 % der Aufwendungen - höchstens jeweils 14.000 Euro - und im darauffolgenden Kalenderjahr 6 % der Aufwendungen - höchstens 12.000 Euro - steuermindernd geltend gemacht werden.

## Krankheitskosten aufgrund Wegeunfalls als Werbungskosten abziehbar

Die Klägerin erlitt durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, machte sie als Werbungskosten bei ihren

Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt sowie das Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu. Der Bundesfinanzhof hingegen erkannte die unfallbedingten Krankheitskosten als Werbungskosten an. Zwar seien durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gelte auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handele (z. B. Reparaturaufwendungen). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung/Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten seien, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst. Solche beruflich veranlassenen Krankheitskosten könnten daher - neben der Entfernungspauschale - als Werbungskosten abgezogen werden.

## Weiterverkauf von Tickets für das Champions League-Finale als privates Veräußerungsgeschäft

Die Kläger hatten im April 2015 über die offizielle UEFA-Website zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugekauft bekommen (Anschaffungskosten: 330 Euro) und diese im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert. Sie erzielten mit dem Verkauf einen Veräußerungserlös (abzüglich Gebühren) in Höhe von 2.907 Euro. Die Kläger gingen von einer Steuerfreiheit des Veräußerungsgeschäfts aus. Das Finanzamt erfasste den Gewinn bei deren Einkommensteuerfestsetzung. Das Finanzgericht teilte die Ansicht der Kläger. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Er entschied, dass die Kläger mit der Anschaffung und entgeltlichen Veräußerung der Tickets innerhalb der Jahresfrist ein privates Veräußerungsgeschäft verwirklicht haben. Die Tickets stellen insbesondere keine „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ dar, sodass sie nicht von der Besteuerung ausgenommen seien.

## Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer

Das Familienheim, in dem sich der Mittelpunkt des Haushalts einer Familie oder auch nur eines Ehepaares befindet, kann unter bestimmten Voraussetzungen an den überlebenden Ehepartner erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Lebte das Ehepaar im Zeitpunkt des Todes eines Partners in einem eigenen Haus, bleibt der Wert dieses Hauses bei der Erbschaftsteuer unberücksichtigt, wenn der überlebende Ehepartner es in den nächsten 10 Jahren als Eigentümer weiter bewohnt. Das gilt auch für eine Haushälfte, wenn der Überlebende bereits vorher Miteigentümer war. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen gilt diese Befreiung nicht. Kann der erbende Ehegatte die Wohnung aus zwingenden Gründen nicht die vollen 10 Jahre selbst nutzen, ist dies für die Befreiung nicht schädlich. Zu diesen zwingenden Gründen rechnet auch ein krankheitsbedingter Umzug in ein Pflegeheim. Erfolgt der Umzug in ein Altersheim, ist dies kein zwingender Grund, ebenso wenig der Umzug in eine kleinere Wohnung oder in ein anderes Haus in der Nähe der Kinder. Schädlich ist auf jeden Fall auch die Veräußerung oder Schenkung an Kinder, selbst wenn der Überlebende z. B. aufgrund eines Nießbrauchs weiter im Haus wohnen bleibt. Die Erbschaftsteuer fällt dann rückwirkend an. Dies kann bei den heutigen Grundstückspreisen eine erhebliche Steuernachzahlung zur Folge haben, selbst wenn keine Zinsen auf die Nachzahlung berechnet werden.

## Lohnsteuerliche Behandlung einer BahnCard durch Arbeitgeber

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung zur lohnsteuerlichen Behandlung bei der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen. Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

- ◆ Kommt es bei der Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer zur prognostizierten Vollamortisation, d. h. die ersparten Fahrtkosten für Einzelfahrscheine erreichen oder übersteigen die Kosten der BahnCard, stellt die Überlassung der BahnCard keinen Arbeitslohn dar.
- ◆ Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten nicht vollständig (Teilamortisation), liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

## Wann entsteht für einen Arbeitnehmer ein Phantomlohn?

Bei dem Phantomlohn handelt es sich um einen Lohn oder häufiger Lohnbestandteile, die nicht ausgezahlt worden sind, obwohl der Arbeitnehmer darauf einen Rechtsanspruch hat. Die Ursachen, aus denen dieser Lohnbestandteil entstehen kann, sind vielfältig:

- ◆ so gilt in einem tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich der Tariflohn als vereinbarte Vergütung, wird ein geringerer Lohn gezahlt, ist die Differenz der Phantomlohn;

- ◆ ein tariflich geschuldeter Mindestlohn hat Vorrang vor dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn;
- ◆ werden Überstunden zwar geleistet, aber nicht vergütet oder verrechnet, liegt in der Differenz ein Phantomlohn vor.

Ganz allgemein gilt, dass die Differenz zwischen dem Anspruch auf Lohn oder Gehalt und dem tatsächlich gezahlten Bruttolohn ein „Phantomlohn“ ist. Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auch dieser Phantomlohn in die Abrechnung mit einzubeziehen und es müssen dafür auch die entsprechend höheren Sozialversicherungsbeiträge angemeldet und abgeführt werden. Eine Besonderheit besteht in diesem Zusammenhang bei den Minijobbern, die ohne Festlegung einer konkreten wöchentlichen Arbeitszeit „auf Abruf tätig“ werden. Für sie gilt ab dem 1. Januar 2019 eine fiktive Arbeitszeit von 20 Wochenarbeitsstunden. Selbst, wenn für diese Arbeitnehmer nur der Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro/Std. angesetzt wird, übersteigt der Monatslohn die Grenze von 450 Euro: Es liegt dann Beitragspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung vor. Diese Regelungen gelten für laufenden Arbeitslohn, nicht für Einmalbezüge wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. In diesen Fällen werden nur die tatsächlich geleisteten Beträge Grundlage für die Abrechnung. Die Abführung der Beiträge muss vom Arbeitgeber sowohl für den Arbeitnehmer - als auch für den Arbeitgeberanteil erfolgen. Die Nichtabführung der Beiträge unterliegt gem. § 266a Abs. 1 und 2 StGB dem Strafrecht. Der Strafraum dafür beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe. Strafbar ist bereits die schlichte Nichtzahlung, ohne weitere Verschleierungshandlungen. Da für den Arbeitnehmer die Steuerpflicht für Vergütungen erst bei der tatsächlichen Zahlung entsteht, kann der Phantomlohn nicht zu Verpflichtungen führen. Das gilt auch für den Arbeitgeber, der die Lohnsteuer abzuführen hat.



## Gravierende Mängel bei der Kassenführung führen zu Hinzuschätzung

Der Betreiber eines Sushi-Restaurants, der die meisten Einnahmen in bar erzielte, setzte eine elektronische Registrierkasse älteren Baujahres ein. Fiskaljournaldaten konnte die Kasse nicht speichern und in der Kasse zunächst gespeicherte Daten wurden aufgrund begrenzter Speichermöglichkeiten überschrieben. Die ausgedruckten Tagesendsummenbons (Z-Bons) wurden am Ende des Geschäftstages aufbewahrt, aber die von der Kasse ausgedruckten Warengruppenberichte wurden vernichtet. Für unbare Kreditkarten- und EC-Karten-Umsätze gab es ein entsprechendes Kartenlesegerät. Im Kassensystem fand aber keine Trennung der baren von den unbaren Einnahmen statt, weshalb sämtliche Einnahmen als Bareinnahmen ausgewiesen wurden. Die Tageseinnahmen wurden in einem Kassenbuch erfasst, das mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellt wurde. Eine Außenprüfung ergab, dass die eingesetzte Kasse Aufzeichnungsmängel aufweist, weil die erfassten Tageseinnahmen täglich gelöscht würden, bis auf das Benutzerhandbuch weder Organisationsunterlagen noch die Verfahrensdokumentation zur elektronischen Registrierkasse vorgelegt werden konnten und bar und unbar vereinnahmte Einnahmen jeweils nicht gesondert festgehalten würden. Es wurden daher Hinzuschätzungen vorgenommen und der Fall ging vor Gericht. Doch das Finanzgericht Münster stellte klar, dass eine Schätzungsbefugnis gegeben ist, weil die Buchführung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann und auch die Höhe der vom Finanzamt vorgenommenen Hinzuschätzungen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Es liege ein gravierender formeller Mangel bereits darin, dass der Betreiber des Sushi-Restaurants seine Aufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm (hier Standardsoftware: Numbers für Mac) geführt hat. Des Weiteren sei die sog. Kassensturzfähigkeit im Betrieb des Sushi-Restaurants nicht gewährleistet.

## Pkw-Überlassung an Arbeitnehmerhegattin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben

Der Kläger hatte seine Ehefrau auf geringfügiger Basis (400 Euro/Monat) für Büroarbeiten und Kurierfahrten angestellt. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 9 Stunden vor. Die Ehefrau wurde vereinbarungsgemäß im Wesentlichen durch die Einräumung der Möglichkeit vergütet, einen Pkw unbeschränkt und selbstbeteiligungsfrei privat zu nutzen, den sie auch für die betrieblichen Fahrten einzusetzen hatte. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass das zwischen dem Unternehmer und seiner Ehefrau bestehende Arbeitsverhältnis wirksam vereinbart worden ist, sodass es sich bei der Gestattung der privaten Nutzung des ihr überlassenen Kfz um einen Bestandteil ihrer Vergütung gehandelt hat. Dies habe zur Folge, dass die Gestattung der privaten Fahrzeugbenutzung als tauschähnlicher Umsatz, sowie die Veräußerung des zum Unternehmensvermögen gehörenden Fahrzeugs der Umsatzbesteuerung unterworfen wurden. Der Ehemann sei aber aus der Anschaffung sowie aus den laufenden Kosten des Fahrzeugs zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen

Sachspenden werden z. Zt. in großem Umfang durch Unternehmen aus dem Betriebsvermögen insbesondere zu karitativen Zwecken geleistet. Spenden an steuerbegünstigte Organisationen sind steuerlich als Entnahmen einzustufen. Beim Abgang aus einem Betrieb müssen sie mit dem Teilwert gewinnerhöhend angesetzt werden. Handelt es sich bei den Spenden um Waren, die der Betrieb zwecks Weiterverkauf eingekauft hat oder um hergestellte Erzeugnisse, dann gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichzeitig als Teilwert. Ist seit dem Erwerb/der Herstellung eine Preisänderung erfolgt, gilt der fiktive Einkaufspreis/Herstellungskostenpreis im Zeitpunkt der Spende als Teilwert. Werden nicht mehr verkäufliche Waren, z. B. Lebensmittel gespendet, ist der Preis entsprechend geringer, evtl. ist auch ein Wert von 0 Euro anzusetzen. Ausnahmsweise kann die Sachspende auch mit ihrem Buchwert angesetzt werden, wenn sie an eine steuerbegünstigte Körperschaft geleistet wird. Dies gilt aber nur, wenn die Spendenbescheinigung der begünstigten Organisation nicht über einen höheren Wert lautet. Stellt die empfangende Körperschaft eine Spendenbescheinigung über die Sachspende aus, kann der Betrag um die auf die Spende entfallende Umsatzsteuer erhöht werden. Der Spender kann den Wert der Sachspende als Sonderausgabe abziehen, wenn der Empfänger die Spendenbescheinigung nach dem

amtlich vorgeschriebenen Muster erstellt. Bei Sachspenden muss diese Bescheinigung auch die Grundlagen für die Ermittlung des bestätigten Werts enthalten. Die Sachspenden unterliegen auch der Umsatzsteuer, weil der Unternehmer beim Einkauf auch die darauf gezahlte Vorsteuer geltend gemacht hat. Der Wert der Spenden richtet sich wie bei den Ertragsteuern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Auch für die Umsatzsteuer kann der Wert aber bis auf 0 Euro absinken, wenn z. B. bei Frischwaren das Haltbarkeitsdatum in wenigen Tagen erreicht wird oder die Waren andere Mängel aufweisen. Liegt eine Wertabgabe mit einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1 Euro vor, richtet sich der Steuersatz für die Umsatzsteuer nach dem normalen Satz für die Ware, d. h. der Steuersatz gem. § 12 UStG von 7 % oder 19 % kommt zur Anwendung.



**PHC**  
PARTNERSCHAFT  
HAVERKAMP & COLL.  
Steuerberatungsgesellschaft

wünscht einen schönen Sommer!

